

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceaufträge der Piller Blowers & Compressors GmbH

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden gelten im Hinblick auf von uns durchgeführte technische Serviceleistungen (Technischer Service = Instandhaltung mit Maßnahmen der Inspektion, Wartung und Instandsetzung von technischen Produkten (Begriffsbestimmung nach DIN 31051)), auch für Auskünfte und Beratung in diesem Zusammenhang, ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AGB). Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten diese auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere Bedingungen gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen, aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

2. Vertragsgrundlage

2.1. Der vertragsgemäße Erfolg - die sorgfältige fach- und sachgerechte Erledigung des Kundenauftrags - der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH ist ausschließlich unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen geschuldet: Das betreffende Produkt wird gemäß seiner Zweckbestimmung und der mitgelieferten Dokumentation betrieben, angewendet und gewartet; Das Produkt wird (soweit zutreffend) ausschließlich unter Verwendung von Piller Originalzubehör, - Verbrauchsmaterial und -Ersatzteilen, betrieben; Das Produkt wird unter den dafür vorgesehenen Umgebungs- und Standortbedingungen betrieben; Alle Instandhaltungsmaßnahmen – außer kundeneigene Routinewartungen – werden von Piller Kundendienst-Beauftragten unter Ausschluss von Eingriffen Dritter, ausgeführt. Ein Beschaffungsrisiko für Ersatzteile wird von Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH im Rahmen des Serviceauftrages nicht übernommen.

3. Zeitliche Erfüllung des Vertrages / Abwicklung von Serviceleistungen

3.1. Die von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH durchzuführende Serviceleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Ersatzteilverfügbarkeit binnen angemessener Frist.

3.2. Die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH teilt dem Kunden bei Vor-Ort-Reparaturen binnen angemessener Frist vorher den genauen Service-Termin mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so wird dies der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH mindestens 24 Std. vorher schriftlich mitgeteilt. Sollte eine rechtzeitige Mitteilung unterbleiben, ist der Kunde / Vertragspartner verpflichtet, ggf. anfallende Fahrtkosten, Abwesenheitskosten sowie den der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH entstehenden entgangenen Gewinn zu ersetzen.

3.3. Die Servicemaßnahmen werden im Vor-Ort-Service, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, montags bis donnerstags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr sowie freitags zwischen 8:00 und 16:00 Uhr (Normalarbeitszeit) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.

3.4. Serviceeinsätze außerhalb der genannten Normalarbeitszeit oder an Wochenenden und Feiertagen können im Einzelfall vereinbart werden und werden gesondert zum Tarif (vgl. Anlage 1) der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH mit einer zusätzlichen Servicevergütung (Anfahrkosten und Stunden-Tarife) in Rechnung gestellt.

3.5. Die Beauftragung von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH zu vertragsgegenständlichen Serviceleistungen erfolgt schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch. Der Kundendienstvertrag kommt durch die Auftragsbestätigung oder Belieferung durch die Piller Blowers & Compressors GmbH oder durch den Beginn der Servicemaßnahmen zustande. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer.

3.6. Im Anschluss der Beauftragung erfolgt innerhalb angemessener Frist die Durchführung der Servicemaßnahmen durch einen Kundendienst-beauftragten der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH.

3.7. Im Anschluss an die Durchführung der Servicemaßnahmen erstellt der Kundendienstbeauftragte einen Servicebericht, welchen der Kunde zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Serviceleistungen unterschreibt. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde die ordnungsgemäße und mangelfreie Abnahme der Leistung der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH.

4. Verzögerung/ Verschiebung u. Unterbrechung der Dienstleistung / Leistungsverzug

4.1. Verzögert sich die Durchführung der Serviceleistungen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die Wartezeit der eingesetzten Mitarbeiter und ggf. die Kosten einer erneuten Anreise und/oder einer zusätzlichen Übernachtung der Mitarbeiter der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH gemäß den Dienstleistungstarifen von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH (vgl. Anlage 2) zu tragen wie auch entgangenen Gewinn.

4.2. Gerät die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH in Leistungsverzug, muss der Kunde der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Kunde unter den jeweiligen Voraussetzungen der §§ 280,281,284,323 BGB die dort geregelten Rechte geltend machen. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 10. Hat die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceaufträge der Piller Blowers & Compressors GmbH



- ausdrücklich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.
5. **Zutritt zum Service-Gegenstand**
Der Kunde gewährt der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH für die Durchführung der Servicemaßnahmen zu den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu den Produkten. Der Kunde haftet für den einwandfreien, gefahrfreien Zustand des Zuganges und des Arbeitsplatzes.
6. **Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 6.1. Dem Kunden obliegt es, die in seiner Sphäre liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um es der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Serviceleistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen. Dazu gehören: die unentgeltliche technische Unterstützung bei der Störungsanalyse und -beseitigung und die Implementierung des durch die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH geleisteten Supportes, sowie die Hingabe aller relevanten Informationen wie:
- 6.1.1 Belehrung und Unterweisung nach dem Arbeitsschutzgesetz, Gefährdungen vor Ort, Absperrung von Gefährdungsbereichen, Stellung eines Koordinators
- 6.1.2 Gestellung von Gerüsten
- 6.1.3 Isolier- und Rohrleitungsarbeiten
- 6.1.4 Hub- und Transportmöglichkeiten (Kran, Stapler, Kettenzüge)
- 6.1.5 Werkstattarbeitsplatz mit Hallenkran oder trockene Halle
- 6.1.6 Betriebs- und Schmierstoffe
- 6.1.7 Hilfspersonal
- 6.1.8 Reinigung und Entsorgung von Altteilen
- 6.1.9 Bereitstellung von Energie
- 6.1.10 Umkleide- und Sanitärräume, Toiletten
- 6.1.11 Freischaltung bzw. Zuschaltung von Motoren und elektrischen Bauteilen
- 6.2. Wochenend- und Schichtarbeit (Freigabe Gewerbeaufsicht) Der Kunde hat die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH zudem auf erste Anforderung Einsicht in die in seinem Besitz befindlichen technischen Unterlagen über die betreffenden Produkte zu gestatten, die im Zusammenhang mit der Servicemaßnahme zweckdienlich oder erforderlich sind.
7. **Benutzungsrecht**
Die Kundendienstverpflichtung von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH setzt voraus, dass die betreffenden Produkte entweder im Eigentum des Kunden stehen, oder dieser sonst wie zu deren Benutzung berechtigt ist und dies auf Anforderung von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH nachweist.
8. **Zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile**
- 8.1. Die von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus dem vereinbarten Umfang, mangels eines solchen nach billigem Ermessen aus den Erfordernissen des Befunds durch unsere Kundendiensttechniker. Über den vereinbarten Umfang hinausgehende Arbeiten, werden nach Zustimmung des Kunden zusätzlich nach Art und Umfang, Zeitaufwand und Nebenkosten zu den allgemeinen Tarifen von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH (vgl. Anlage 2) in Rechnung gestellt.
- 8.2. Für benötigte Ersatzteile und erbrachte Dienste gelten die jeweils gültigen Preise von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH (vgl. Anlage 2) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
9. **Mängelrüge, Gewährleistung, Pflichtverletzung**
- 9.1. Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen 12 Tagen nach Leistungserbringung - auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung -, schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Kenntnis, spätestens innerhalb der Gewährleistungszeit (siehe Abs. 9.6) schriftlich zu rügen. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus.
- 9.2. Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahnern.
- 9.3. Hat die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH einen Mangel zu vertreten, so wird dieser nach Wahl von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzleistung behoben, wobei die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche zuzugestehen sind. Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat, und unberechtigte Reklamationen werden im Auftrag und auf Kosten des Kunden zu den bei der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH allgemein gültigen Vergütungssätzen beseitigt.
- 9.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden unbeschadet weiterer Regelungen dieses Vertrages - nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
- 9.5. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, Unzumutbarkeit der Nacherfüllung, Verweigerung der Nacherfüllung, Nichtbewirkung der Leistung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist, bei der der Kunde vertraglich den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung der nachfolgend aufgeführten Rechte rechtfertigen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder grundsätzlich Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz verlangen. Soweit die Pflichtverletzung sich nicht auf eine übernommene Werkleistung von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH bezieht, ist der Rücktritt ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung unerheblich ist. Der Rücktritt ist mit Ausnahme der Mangelhaftung ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 9.6. Für nachweisbare mangelhafte Leistung leistet die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, über einen Zeitraum von 6 Monaten Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an.

- 9.7. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen, Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 10, soweit es sich nicht um Ansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mangelfolgeschäden absichern soll. Auch in diesem Fall haftet die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 9.8. Die Gewährleistung und Haftung von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf mangelhafter Ausführung oder mangelhaftem Material beruhen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Leistungsbeschaffenheit.
- 9.9. Die Anerkennung von Mängeln bedarf stets der Schriftform.
- 10. Ausschluss und Begrenzung der Haftung**
- 10.1. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, wie im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist unsere Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt
- 10.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt
- 10.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Folgeschäden wie Produktionsausfall und Gewinnentgang
- 10.5. Die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH haftet nicht für eine Beschädigung oder den Untergang des betreffenden Produktes auf dem Versandweg. Dies gilt auch dann, wenn die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH den Rückversand des Produktes übernommen hat. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe des Produktes an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen unserer Zentrale oder einer Geschäftsstelle auf den Kunden über.
- 10.6. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 10.7. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehenden Abs. 10.4. -8. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH.
- 10.8. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden.
- 11. Fristlose Kündigung**
- 11.1. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wird.
- 11.2. Ein wichtiger Grund für die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine unzumutbare Behinderung oder Erschwernis der Leistungen durch den Kunden auch nach Abmahnung fortgesetzt wird; der Kunde die Vertragsgrundlagen nicht einhält.
- 11.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12. Vergütung / Nebenkosten / Kostenvoranschläge / Verzug**
- 12.1. Die Vergütung richtet sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen nach den Festlegungen der allgemeinen Preise von Piller Blowers & Compressors GmbH (vgl. Anlage 2). Diese können jederzeit im Einzelnen bei der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH angefragt werden. In der Vergütung sind die Kosten für Versand oder Transport des Produktes nicht enthalten. Diese sind vom Kunden gesondert zu tragen.
- 12.2. Werden Leistungen durchgeführt, die nicht im geschuldeten Leistungsumfang enthalten sind, gelten die allgemeinen Vergütungssätze der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH (vgl. Anlage 2).
- 12.3. Alle Vergütungen und Preise von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen MwSt..
- 12.4. Die Vergütung ist nach Erbringung der Leistung ohne Abzüge sofort zur Zahlung fällig.
- 12.5. Auf Wunsch erstellt Piller Blowers & Compressors GmbH für Servicemaßnahmen Kostenvoranschläge. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, wird für diese keine Gewähr der Richtigkeit übernommen. Sie sind zudem unverbindlich, soweit die Überschreitung unerheblich ist (bis zu 10 %). Die Kosten für die Kostenvoranschläge sind zu vergüten, wenn die Serviceleistung nicht binnen 3 Monate nach Erstellung des Kostenvoranschlages durch den Kunden beauftragt wird. Ergibt sich während der Leistungserbringung erforderlichenfalls, das Arbeiten / Ersatzteile zusätzlich mehr anfallen als die vorgesehenen Maßnahmen, so hat die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH das Einverständnis des Kunden zur Erbringung dieser weiteren Leistungen nur dann einzuholen, sofern durch solche Servicemaßnahmen die veranschlagten Kosten um mehr als 10 v. H. überschritten werden.
- 12.6. Mit Eintritt des Verzuges, nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceaufträge der Piller Blowers & Compressors GmbH



- Europäischen Zentralbank berechnet. Der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH bleibt die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens mittels konkretem Nachweis vorbehalten. Dem Kunden/Vertragspartner bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden bzw. nur ein geringerer Schaden eingetreten ist. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH oder der Gutschrift auf dessen Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 12.7. Verzug des Kunden bewirkt die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Ohne Rücksicht auf Stundungsabreden, Wechsellauf und Ratenzahlungsvereinbarungen sind in diesem Fall sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber unverzüglich zur Zahlung fällig.
- 12.8. Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so gelten für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz geschuldet, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf.
- 12.9. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Vertragserfüllungen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 12.10. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden nur wegen solcher Gegenrechte geltend gemacht werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 13. Eigentumsvorbehalt**
- 13.1. Die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH behält sich das Eigentum an den von Ihr eingebrachten Gegenständen und Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 13.2. Der Kunde / Vertragspartner darf den Gegenstand der Serviceleistungen weder zur Verpfändung noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Piller Blowers & Compressors GmbH unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 13.3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Servicegegenstandes durch die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 13.4. Der Kunde / Vertragspartner ist berechtigt, den Servicegegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt an die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung durch einen Dritten erwachsen. Die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde / Vertragspartner zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde / Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 13.5. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden / Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Piller Blowers & Compressors GmbH. Erfolgt eine Verarbeitung mit Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH von der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des Servicegegenstandes zu den sonstigen, von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH eingebrachten Materialien/ Ersatzteile und sonstigen Gegenständen. Das gleiche gilt, wenn der Servicegegenstand mit anderen, nicht der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH gehörenden Gegenständen, vermischt wird.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1. Erhält die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung ihrer Unterlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit die Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der Fa. Piller Blowers & Compressors GmbH schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 14.2. Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Abs. 13.1. der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- 15. Gerichtsstand / Sonstiges**
- 15.1. Gerichtsstand ist Northeim. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendungen. Die Fa.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceaufträge der Piller Blowers & Compressors GmbH



-
- Piller Blowers & Compressors GmbH ist jedoch befugt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 15.2. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst.
- 15.3. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen, dem am nächsten kommt.